

# **Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdeiche**

Aufgrund der §§ 5, 22 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915), in Verbindung mit den § 53 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. I, S. 602), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in der Sitzung am 21.02.2023 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen.

## **I. Einrichtung des Wasserwehrdienstes**

### **§ 1**

1. Die Gemeinde Stockstadt am Rhein ist erfahrungsgemäß durch Hochwasser des Rheins und der Modau bedroht und richtet gemäß § 53 Hessisches Wassergesetz (HWG) eine Wasserwehr zur Abwehr von Wassergefahren ein, die in der Regel auf das Gemeindegebiet beschränkt ist.
2. Zu persönlichen Dienstleistungen im Rahmen der Wasserwehr können grundsätzlich herangezogen werden:
  - a) die Mitarbeiter\*innen der Gemeinde Stockstadt am Rhein
  - b) alle körperlich und geistig tauglichen Einwohner\*innen der Gemeinde Stockstadt am Rhein, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr herangezogen werden. Ältere Einwohner\*innen können bei entsprechender Eignung freiwillig Wasserwehrdienst leisten.
3. Von der Dienstpflicht befreit sind Personen, die als Beschäftigte von Hilfsdiensten oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderweitig mit der Gefahrenabwehr oder der Betreuung von Betroffenen betraut sind. (hierzu gehören z.B. Ärzt\*innen, medizinisches Pflegepersonal, Geistliche)
4. Personen, die nachweisen, dass sie durch die Leistung von Wasserwehrdienst andere Pflichten verletzen, können auf schriftlichen Antrag von der Dienstleistung freigestellt werden. Durch die Befreiung darf der Wasserwehrdienst der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

## **II. Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

### **§ 2 Wasserwehr**

Die Wasserwehr hat folgende Aufgaben:

1. bei drohendem Hochwasser hat sich die Wasserwehr auf Anordnung der/s Bürgermeisters\*in auf den in der Gemarkung vorhandenen Hauptdeichen (Winterdeichen) aufzuhalten;

2. innerhalb des von der/m Bürgermeister\*in oder von ihr/m beauftragten Personen (Wasserwehrleitung) zugewiesenen Abschnittes in ständigen Streifengängen den Deich zu beobachten und insbesondere darauf zu achten, ob
  - a) landseitig Wasser durch den Deich rinnt und dieses Wasser durch Erde usw. getrübt ist,
  - b) auf der Landseite des Deiches Quellen entstehen und das daraus abfließende Wasser trüb wird oder Erde auswirft,
  - c) der Deich flüssig wird und auf der Landseite eine flachere Böschung einnimmt,
  - d) Wellenschlag oder Eisschub den Deich beschädigt, der Deich überall eine gleiche Höhe oder einzelne niedrige Stellen und Strecken hat, die bei fortwährendem Steigen des Wassers zuerst in Gefahr kommen,
  - e) die Deichpforte am Rheintor sachgemäß verschlossen ist, keine Mängel aufweist und auch in der Tiefe kein Wasser durchlässt,
  - f) für den Deich oder die Deichpforte Gefahr besteht;
3. festgestellte Mängel, soweit dies in kurzer Zeit mit dem vorhandenen Gerät möglich ist, zu beseitigen;
4. bei Mängeln, die von der Wasserwehr nicht beseitigt werden können, ist unverzüglich bei der/m Bürgermeister\*in Hilfe anzufordern;
5. die benachbarten Deichwachen sind über die Feststellungen zu unterrichten. Im Bedarfsfalle ist deren Hilfe in den angrenzenden Abschnitten anzufordern, insofern dies ohne eine Benachteiligung der eigenen Aufgabe möglich ist;
6. es ist darauf zu achten, dass keine Schäden an dem Deich verübt werden und dass außer in Notfällen keine Wasserfahrzeuge an Deichstellen anlegen, die keine Landeplätze sind;
7. bei einem Deichbruch ist schnellstmöglich die/r Bürgermeister\*in oder die Wasserwehrleitung zu benachrichtigen.
8. Unter den Voraussetzungen des § 52 HWG kann der Wasserwehrdienst auch unter Umständen in benachbarten Gemeinden eingesetzt werden.

### **§ 3 Dienstleistungspflicht**

1. Die zur Dienstleistung in der Wasserwehr herangezogenen Einwohner\*innen haben sich, wenn die/r Bürgermeister\*in sie wegen drohenden Hochwassers dazu auffordert, unverzüglich an dem ihnen bekannt gegebenen Versammlungsort einzufinden und die Anordnungen für den Einsatz zu befolgen.
2. Bei Bedarf haben sie an einer vom Gemeindevorstand einberufenen Zusammenkunft der Angehörigen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen. Die Einladung hierzu ergeht zwei Wochen vorher schriftlich.
3. Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist in diesen Fällen im Nachgang den Betroffenen

zuzustellen.

#### **§ 4 Einteilung der Wasserwehr**

1. Der Gemeindevorstand teilt den Deich innerhalb der Gemarkung in Rottenbezirke ein. Für jeden Rottenbezirk ist je ein/e Angehörige/r des Wasserwehrdienstes zu bestellen und ein/e Stellvertreter\*in zu benennen.
2. Jeder Rottenbezirk muss, wenn die Deichwache angeordnet ist, ständig von mindestens vier Angehörigen des Wasserwehrdienstes besetzt sein.

#### **§ 5 Einsatzplan**

1. Der Gemeindevorstand stellt den Einsatzplan der Wasserwehr auf, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Beschreibung und Bezeichnung der Deichabschnitte (Rottenbezirke),
  - b) den für jeden Deichabschnitt Verantwortliche/n, seine/n Stellvertreter\*in und die zugewiesenen Deichwachen,
  - c) die Art der Alarmierung,
  - d) den Versammlungsort,
  - e) die Ablösung und Versorgung der eingesetzten Deichwachen,
  - f) die Art der Nachrichtenübermittlung.
2. Der Einsatzplan ist den Angehörigen des Wasserwehrdienstes bekannt zu geben.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Für die Angehörigen der Wasserwehr stellt die Gemeinde grundsätzlich die notwendigen Gerätschaften zur Verfügung.
2. Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann die/r Bürgermeister\*in die Herangezogenen aber auch verpflichten, ihre Fahrzeuge, sonstige Transportmittel und zur Hochwasserabwehr geeignete Gerätschaften oder auch persönliche Schutzkleidung mitzubringen und zur Verfügung zu stellen.
3. Die Vollstreckung der Heranziehung zu Dienstleistungen und zur Bereitstellung von Sachmitteln richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde Stockstadt am Rhein Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen auf Antrag Entschädigung.
5. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogenen Einwohner\*innen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.
6. Für die Dauer der Dienstleistung orientiert sich die Entschädigungsregelung am § 50 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der jeweils gültigen Fassung.

7. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, dass in der Mitte jeden Rottenbezirkes ein Wetterschutz vorhanden ist und dass nötigenfalls in der Nähe des Deiches geeignete Wasserfahrzeuge bereitliegen.

### **§ 7 Diensterteilung**

1. Die Angehörigen des Wasserwehrdienstes haben
  - a) beim Dienst die Anordnungen der/s Bürgermeister\*s\*in und die Anordnungen der von ihr/m Beauftragte/n zu befolgen,
  - b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen,
  - c) die Rotte, der sie zugeteilt sind, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Leiters dieser Rotte oder der/s Bürgermeister\*s\*in zu verlassen,
  - d) die von der Gemeinde ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz mitzuführen und pfleglich zu behandeln,
  - e) im Falle ihrer Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies unverzüglich der/m Bürgermeister\*s\*in mitzuteilen.

## **III. Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

### **§ 8**

1. Der Gemeindevorstand stellt unter Berücksichtigung der Lage der zu bewachenden Deichabschnitte und der notwendigen Ablösung fest, wie viele Einwohner\*innen zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst der Gemeinde heranzuziehen sind.
2. Sind mehr Einwohner\*innen nach § 1 zur Dienstleistung verpflichtet als nach Abs. 1 herangezogen werden müssen, hat der Gemeindevorstand nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten, soviel Einwohner\*innen zur Dienstleistung heranziehen, wie es die festgelegte Personalstärke des Wasserwehrdienstes erfordert.
3. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, dass der Bestand an herangezogenen dienstpflichtigen Einwohnern\*innen allmählich wechselt und ältere Dienstpflichtige durch jüngere ersetzt werden.

### **§ 9 Bescheid zur Wasserwehr**

1. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogenen Einwohner\*innen erhalten einen Bescheid der/s Bürgermeister\*s\*in, der folgendes enthalten muss:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) welchem Rottenbezirk der Dienstpflichtige zugeteilt ist,
  - c) Name und Anschrift des für den Rottenbezirk Verantwortlichen,
  - d) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - e) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
2. Der Bescheid soll außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie ein Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

## **IV. Heranziehung zu anderen Leistungen**

### **§ 10**

1. Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich im Voraus, welche Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Fahrzeugen, Baugeräten und Wasserfahrzeugen diese bei drohendem Hochwasser ineinsatzfähigem Zustand bereitzuhalten und auf Anforderung der/s Bürgermeister\*in zur Verfügung zu stellen haben.
2. Gleiches gilt für die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Gerät und Material, dass zur Abwendung einer Hochwassergefahr notwendig ist, wie z. B. Holz, Sandsäcke, Treibstoff, Absperrgerät usw.
3. Die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen der für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte sowie des für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Materials sind von der/m Bürgermeister\*in schriftlich zu benachrichtigen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Auslagenersatz**

1. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen haben als ehrenamtlich tätige Bürger\*innen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Übrigen gilt für sie die allgemeine Regelung nach § 27 Abs. 1 HGO.
2. Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Geräten und Material leistet die Gemeinde den Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen eine entsprechende Entschädigung.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 trotz Aufforderung der/s Bürgermeister\*in sich nicht unverzüglich an dem ihr/m bekannt gegebenen Versammlungsort einfindet.
  - b) § 6 Abs. 2 Aufforderung persönliche Schutzkleidung oder sonstige Geräte mitzubringen nicht nachkommt.
  - c) § 7 den Anordnungen der/s Bürgermeister\*in und den Anordnungen der von ihr/m Beauftragten nicht nachkommt.
  - d) § 10 Fahrzeuge, Baugeräte, Wasserfahrzeuge nicht bereithält und zur Verfügung stellt, gleiches gilt für Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Gerät und Material.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist der Gemeindevorstand.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Lokalanzeiger der Gemeinde Biebesheim am Rhein und Stockstadt am Rhein in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Wasserwehrsatzung vom 14.02.1995 außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stockstadt am Rhein, den 21.02.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Stockstadt am Rhein

gez. Raschel  
Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 21.02.2023 im Lokalanzeiger der Gemeinde Biebesheim am Rhein und Stockstadt am Rhein (amtliches Bekanntmachungsblatt) am 18.03.2023 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Stockstadt am Rhein, den 18.03.2023

gez. Raschel  
Bürgermeister